

„Vorschuß oder Nachnahme . . . . .“  
und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

## §. 24.

## Frankirungs-Bemerk.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Bemerk (frei, franko, fr. 2c.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Anwahe zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Bemerk im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet worden ist, so wird die Ungiltigkeit des Frankirungs-Bemerkes amtlich attestirt.

## §. 25.

## Mit fremden Freimarken versehene Briefe.

Wenn in einem Vereinsgebiete Briefe mit Frankomarken oder gestempelten Couverts eines anderen Gebietes zur Post kommen, so sind solche Briefe wie unfrankirte Briefe zu behandeln, und die fremden Marken als ungiltig zu bezeichnen.

Sind aber dergleichen Briefe nach demjenigen Vereinsgebiete bestimmt, welchem die Marken oder die gestempelten Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das, nach Abzug des Werthes der Marken oder des Couverts verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Werth der unnütz verwendeten Marken.

## §. 26.

## Briefe, welche an Postanstalten couvertirt sind.

Wenn Briefe unter Couvert an Postanstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe hat der Aufgeber das angelegte Porto zu entrichten.

## §. 27.

## Eingiehung der Bestellgebühr vom Absender.

Von den Adressaten nicht berichtigte Bestellgebühr darf an den Aufgeber der Postsendung nicht zurückgerechnet werden.

Nach erfolgter Verständigung zwischen den beteiligten Postverwaltungen soll jedoch gestattet sein, für Briefe von Privaten an Behörden die Bestellgebühr vom Aufgeber einzubehalten, und als Weiterfranko an die bezugsberechtigte Postanstalt zu vergüten.